

Badeordnung für die Badestelle Leiberstung

Der Gemeinderat der Gemeinde Sinzheim hat am 21. Juni 2023 folgende Badeordnung für die Badestelle Leiberstung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Badestelle Leiberstung ist eine Einrichtung der Gemeinde Sinzheim. Diese Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Badestelle Leiberstung.
2. Es darf nur im Badebereich gebadet werden. Der Badebereich ist durch Bojen und Schwimmseile gekennzeichnet. Das Baden außerhalb des Badebereichs ist verboten.
3. Alle Besucher müssen diese Badeordnung beachten. Mit dem Zugang zur Badestelle erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erlassenen Anordnungen an.
4. Die Einrichtungen und das Gelände der Badestelle sind pfleglich zu behandeln. Die Besucher haften für schuldhaft verursachte Schäden.
5. Das Personal der Gemeinde Sinzheim und deren Beauftragte können gegenüber allen Besuchern Anweisungen geben. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch der Badestelle ausgeschlossen werden.
6. Müll ist in den dafür bereitgestellten Behältern selbst zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für zu Bruch gegangenes Glas oder Porzellan (Verletzungsgefahr) sowie Zigarettenkippen.
7. Die Besucher haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Sie haben alles zu unterlassen, was gegen die guten Sitten verstößt oder die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährdet.
8. Die Besucher dürfen Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) nur so benutzen, dass andere Besucher nicht gestört werden.
9. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Sinzheim.

10. Fundgegenstände sind bei der Gemeindeverwaltung Sinzheim abzugeben. Mit diesen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

§ 2

Badesaison, Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Badesaison dauert vom 15. April bis 15. Oktober. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Nach Ablauf der Öffnungszeiten ist das Gelände unverzüglich zu verlassen.
2. Die Gemeinde Sinzheim kann die Benutzung der Badestelle bei Bedarf einschränken und bei Bedarf auch die Öffnungszeiten ändern.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet für
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen, wobei Hunde außerhalb der Badesaison mitgeführt werden dürfen.
 - c) Personen, die das Gelände oder die Badestelle gewerblich oder zu sonstigen nicht üblichen Zwecken nutzen wollen,
 - d) Personen, denen gegenüber ein Platzverweis ausgesprochen wurde.
4. Kinder unter 7 Jahren und Menschen, die im täglichen Leben auf eine Begleitperson angewiesen sind, dürfen die Badestelle nur zusammen mit einer geeigneten volljährigen Begleitperson nutzen.
5. Bei Gewitter und Sturm ist die Badestelle zur eigenen Sicherheit sofort zu verlassen.

§ 3

Haftung

1. Die Besucher benutzen die Badestelle einschließlich der Einrichtung auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, das Gelände in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde Sinzheim nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der auf das Gelände der Badestelle mitgebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.
3. Die Gemeinde Sinzheim oder deren Erfüllungsgehilfen und Helfer haften, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 4 Benutzung der Badestelle

1. Die Badestelle kann während der Öffnungszeiten zeitlich unbegrenzt genutzt werden. Gebadet werden darf nur während der Badesaison.
2. Das Benutzen der Badestelle geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht keine Wasseraufsicht. Wer den Bereich, in dem er/sie stehen kann, verlässt und in tieferes Wasser geht, muss schwimmen können. Eltern bzw. Begleitpersonen haben auf ihre Kinder bzw. zu betreuenden Personen zu achten und haften für diese.
3. Der Zugang zur Badestelle ist nur über den gekennzeichneten Eingang möglich.
4. Ein Hineinspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in den Badebereich ist verboten. Lebensgefahr besteht, wenn Kopf voraus ins Wasser gesprungen wird. Dafür ist das Wasser im Uferbereich nicht tief genug.
5. Es ist verboten Wassersport zu betreiben mit Ausnahme von Standup-Paddleboards, Schlauchbooten, Luftmatratzen und Schwimmhilfen. Die Besucher des Badebereichs haben diesbezüglich aufeinander Rücksicht zu nehmen.
6. Das Tauchen mit technischem Gerät (Atemgerät) ist verboten. Ebenso das Fahren von ferngesteuerten Modellbooten oder motorisierten Fahrzeugen jeder Art.
7. Feuerstellen anzulegen, Feuer zu entfachen, zu grillen, Shisha-Pfeife zu rauchen und zu Campen sind untersagt.
8. Das Mitbringen von Tieren und das Füttern von Wildtieren ist verboten. Außerhalb der Badesaison dürfen Hund mitgeführt werden.
9. Nacktbaden und Nacktsonnen ist für den gesamten Bereich der Badestelle nicht gestattet.
10. Das Angeln an der Badestelle ist während der Badesaison verboten.
11. Aufgrund der besonderen Gefahr ist der Badebereich bei Gewitter sofort zu verlassen.
12. Zweiräder und ähnliche Fortbewegungsmittel sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen auf dem Parkplatz abzustellen. Für deren Sicherheit bzw. bei Diebstahl wird keine Haftung übernommen.
13. Lärmbelästigung seitens des Kiesabbaubetriebs ist zu dulden.

§ 5
Ausnahmen

Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Betrieb der Badestelle „Leiberstung“. Aus besonderem Anlass kann der Bürgermeister Ausnahmen zulassen. Sofern der Badebetrieb erlaubt bleibt, muss die Sicherheit des Badebetriebs gewährleistet sein.

§ 6
Inkrafttreten der Badeordnung

Die Badeordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Wir danken Ihnen für die Beachtung der Badeordnung und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt an der Badestelle „Leiberstung“.

Sinzheim, den 22.06.2023



Erik Ernst
Bürgermeister